BEBAUUNGSPLAN NR. 1/1 GOCH

1. ÄNDERUNG

PLANZEICHEN

1. Festsetzungen

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- (1,2) — Geschoßflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- g — geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt/Ausfahrt
- TGa — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorges. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Bestandsdarstellung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Gebäude vorh.

④
- Lärmschutzwand, Höhe 3,0 m über Gelände Posthof Öffnungsanteil max. 25 %
- Passiver Schallschutz erforderlich bewertetes Dämmmaß R'w = 40 dB
- Passiver Schallschutz erforderlich bewertetes Dämmmaß R'w = 35 dB

VORSCHRIFTEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt worden nach folgenden Vorschriften:

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

d) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 05.07.1983 (GV NW 1983 S. 240)

e) § 51 a Landeswassergesetz - LWG - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

f) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023)

g) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

In der jeweils z. Zt. geltenden Fassung.

Hinweis
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.)
Gemäß § 51 a LWG wird festgesetzt, dass kein Niederschlagswasser von Privatgrundstücken auf öffentliche Flächen abgeleitet werden darf. Es ist an den vorhandenen RW-Kanal anzuschließen.

2.)
Gem. § 9 (1) 24 BauGB wird festgesetzt, dass bei Abbrucharbeiten und Erbaumaßnahmen so zu verfahren ist, wie im Gutachten vom 14.10.1998 des Erdbaulabors Borchert u. Lange, Essen, bestimmt ist.

GEM. GOCH
FLUR 31
MASSTAB 1:500

VERFAHREN

Planverfasser:
Der Stadtdirektor
Fachbereich III
Stadtplanung

Goch, im Okt. 1998
I. V.
Stadtbaurat

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit.
Stand: Oktober 1998
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Goch, den

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Ausschuß für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Goch am 26.11.1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Goch, den 26.11.1998
Vorsitzender — Ratsmitglied

Der Beschluß des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Goch zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom wurde am 30.11. und 01.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Goch, den 03.12.1998
Stadtdirektor

Der Ausschuß für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Goch stimmte am 26.11.1998 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).

Goch, den 26.11.1998
Vorsitzender — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.11.1998 und 01.12.1998 in der Zeit vom 10.12.98 bis 12.01.1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Goch, den
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) am 09.02.1999 (in der durch Eintragungen geänderten Fassung) vom Rat der Stadt Goch als Satzung beschlossen worden.

Goch, den
Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß des Bebauungsplanes am 05.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 214 und 215 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO hingewiesen.
Der Bebauungsplan ist am 05.03.1999 in Kraft getreten.

Goch, den 05.03.1999
Bürgermeister

Die in diesem Bebauungsplan mit den Ziffern ① - ④ gekennzeichneten Ergänzungen wurden auf Grund des Ratsbeschlusses vom 09.02.1999 vorgenommen.

Goch, den 18.02.1999
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Krantz)
Stadtbaurat

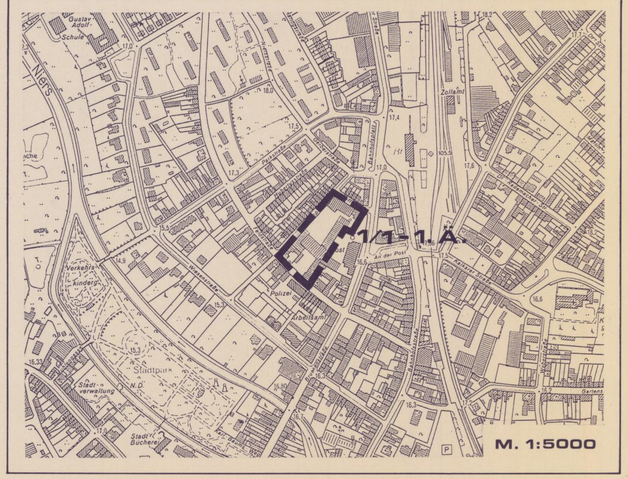

M. 1:5000